



## Hausordnung

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, dass das Lernen und Arbeiten an unserem Gymnasium durch ein gesundes Klima gekennzeichnet ist, in dem Höflichkeit, Ehrlichkeit und Toleranz im Umgang miteinander ebenso vorherrschen wie Achtung und Anerkennung der individuellen Persönlichkeit aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und technischen Kräfte. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit Arbeitsmaterialien und Einrichtungen der Schule sowie die Achtung des Eigentums anderer. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Schulgelände betreten und benutzen.

### Allgemeine Verhaltensregeln

Der **Konsum von Tabak** sowie von **E-Zigaretten** und **E-Shishas** ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Der Besitz, Handel und Konsum von **Alkohol und Drogen** sind verboten. Dies betrifft ebenso den **Besitz und die Benutzung von Waffen**, waffenähnlichen Gegenständen, Knallkörpern und jugendgefährdenden Medien. **Wertgegenstände** sollten in die Schule nicht mitgebracht werden. Dafür wird keine Haftung übernommen. Alle **fremden Personen**, die die Schule betreten, müssen sich im Sekretariat anmelden.

Im **Krankheitsfall** ist die Schule über das Sekretariat **bis 8.00 Uhr** zu informieren. Spätestens nach 3 Tagen nach Rückkehr muss eine schriftliche Bescheinigung mit **Unterschrift der Sorgeberechtigten** (auch bei Krankschreibung durch einen Arzt und bei Volljährigkeit der Schülerin/ des Schülers) bei der **Klassenleiterin oder dem Klassenleiter** vorliegen.

### Unterricht

#### Unterrichtszeiten

##### *Vormittagsunterricht*

1. Stunde	7:45 – 8:30 Uhr
2. Stunde	8:40 – 9:25 Uhr
	Frühstückspause
3. Stunde	9:40 – 10:25 Uhr
4. Stunde	10:35 – 11:20 Uhr
	Mittagspause
5. Stunde	11:45 – 12:30 Uhr
6. Stunde	12:40 – 13:25 Uhr
	Pause

##### *Nachmittagsunterricht*

	5. bis 9. Klasse	10./11./12. Klasse
7. Stunde		13:30 – 14:15 Uhr
8. Stunde	14:00 – 14:45 Uhr	14:20 – 15:05 Uhr
9. Stunde	14:55 – 15:40 Uhr	15:05 – 15:50 Uhr

Der **Einlass** in das Schulgebäude erfolgt mit der Ankunft des ersten Schulbusses. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich in die Klassenräume, in denen sie in der 1. Stunde Unterricht haben. Das Betreten der Chemieräume, Informatikräume und Mehrzweckhalle ist in der Regel nur in Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers gestattet.

Der **Unterricht** darf nicht gestört werden. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sorgen für Pünktlichkeit und Ordnung im Unterricht und schaffen die äußeren Bedingungen für ein zielgerichtetes Lernen.

Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, muss dies spätestens 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde durch die Klassensprecherin oder den Klassensprecher oder eine Vertreterin oder einen Vertreter im Sekretariat mitgeteilt werden. In jeder Klasse wird ein **Ordnungsdienst** festgelegt. Dieser ist für die Sauberkeit im jeweiligen Unterrichtsraum verantwortlich. Nach der letzten Unterrichtsstunde sorgen die Lehrerinnen und Lehrer dafür, dass das Licht gelöscht, die Fenster geschlossen, die Tafel gereinigt und die Stühle hochgestellt werden.

Die Garderobe wird aus hygienischen Gründen in der Regel außerhalb der Klassenräume abgelegt.

**Private elektronische Geräte** der Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Die Nutzung von Smartwatches durch Schülerinnen und Schüler ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Das Filmen, Fotografieren, Abspielen und die Weitergabe von Videos auf dem Schulgelände sind verboten. Über die Nutzung elektronischer Geräte im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen entscheidet die verantwortliche Lehrkraft. Private elektrische Geräte dürfen nicht über das Stromnetz der Schule betrieben werden.

### Zeitraum vor und nach dem Unterricht, während der Pausen und Freistunden

Spätestens 5 Minuten vor dem Beginn des Unterrichts bereiten sich die Schülerinnen und Schüler auf den jeweiligen Fachunterricht vor.

In der **Frühstückspause** wechseln die Schülerinnen und Schüler bei Notwendigkeit die Klassenräume und nehmen im neuen Raum das Frühstück ein. Die Schülerinnen und Schüler können zum Frühstück auch auf den Hof gehen.

Als **Aufenthaltsraum** in Freistunden und Wartezeiten steht die Mensa zur Verfügung.

**Ballspiele** sind entsprechend den Witterungsbedingungen auf Schulhof 2 und hinter Haus 3 gestattet.

Die **Mensa** ist von 11.20 Uhr – 11.40 Uhr den Essenteilnehmerinnen und Essenteilnehmern vorbehalten. Für Ordnung und Sauberkeit sind die am jeweiligen Tisch sitzenden Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Nach der Esseneinnahme wird das Geschirr am vorgesehenen Ort abgestellt. Der Tisch wird von einer Schülerin oder einem Schüler abgewischt.

**Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 – 9 nicht gestattet.**

### Aufsicht

Aufsichtsbereiche: Schulhöfe mit Eingangsbereichen, Haus 1, Haus 2, Haus 3, Mehrzweckhalle, Mensa, Bushaltestelle

Die Frühaufsicht 7:20 Uhr – 7:40 Uhr

Die Busaufsicht 13:25 Uhr – 14.10 Uhr und 15:40 Uhr – 16:00 Uhr

Mit Beginn der 7. Stunde übernimmt die unterrichtende Lehrerin oder der unterrichtende Lehrer die Aufsicht für die Dauer des Nachmittagsunterrichts.

### Verhalten bei Unfällen und in Krisensituationen

**Unfälle und Verletzungen** müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

**Alarm** wird durch den Hausalarm oder durch eine Ansage über den Schulfunk ausgelöst. Das Verhalten von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern bei Alarm jeglicher Art ist im **Krisenordner** festgelegt.

Aufenthaltsbereiche nach einer **Evakuierung**:

Haus 1	Haus 2	Haus 3
Grünfläche vor dem Wohnblock zwischen Ernst-Thälmann-Str. und Garagen	Grünfläche vor dem Wohnblock gegenüber Schulhof II	Grünfläche hinter der Mehrzweckhalle

### Nachbemerkungen

Sollten Schülerinnen und Schüler gegen die aufgestellten Regeln verstoßen, reagiert die Schule zunächst mit **pädagogischen Maßnahmen**. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße werden durch **Ordnungsmaßnahmen** gemäß §51 ThürSchulG geahndet.

Mit der Aufnahme an unserer Schule erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Exemplar der Hausordnung. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Regeln respektieren.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 10.11.2009 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 01.03.2022.

B. Würbach  
Schulleiterin

## **Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern**

### **1. Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern**

Das Oskar-Gründler-Gymnasium beabsichtigt, Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe)

- auf der Schulhomepage öffentlich zugänglich zu machen und/oder
- in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
- in verschiedenen Printversionen (z.B. Informationsbroschüren und Zeitungsartikeln) zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage und
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der Schüler oder der Sorgeberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt wurden.

### **2. Personengebundene Daten**

Im Rahmen, der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der Schülerinnen und Schüler (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. In Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen).

### **3. Datenschutzrechtliche Hinweise**

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerin oder des Schülers verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

### **4. Einwilligung der Schülerin/des Schülers / der Sorgeberechtigten**

Hiermit willige(n) ich/wir in die **Anfertigung von Personenabbildungen**, insbesondere in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule beauftragten Fotografen ein. (Näheres unter 5.) Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziffer 1 und 2) genannte **Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten** ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

### **5. Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten - Fotograf**

Die Schule geht einen Vertrag mit einem Fotografen ein, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragsnehmer hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Anwendung der geltenden Richtlinien der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt sind.

Die Beauftragung bezieht sich lediglich auf die Aufnahme der Bilder und die passwortgeschützte Bereitstellung zum Verkauf über den Onlineshop.

#### **Welche Daten werden erhoben:**

- a) Einzel- und Gruppenfotos der Schülerinnen und Schüler
- b) Name der Gruppe bzw. Klasse der Schülerinnen und Schüler
- c) Sofern von der Schule übermittelt: Vor- und Nachname der Schülerinnen und Schüler
- d) Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler

Verarbeitung der Daten:

Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung und Abwicklung der Schulfotografie innerhalb der Schule sowie der Prozess der Bearbeitung und Bereitstellung der Fotos zum Onlineverkauf.

Dauer:

Die Verarbeitung beginnt mit der ersten Übergabe von personenbezogenen Daten an den Fotografen und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung des Vertrages oder Kündigung der Beauftragung des Fotografen durch die Schule. Auf Anfrage der Schule werden die unter diesem Vertrag erhobenen Daten gelöscht.

Sofern die Sorgeberechtigten einer Schülerin /eines Schülers oder volljährige Schülerin und Schüler eine gesonderte Zustimmung gegenüber dem Fotografen zur Verarbeitung der Daten der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus oder der Beauftragung des Fotografen hinaus genehmigt haben, dürfen die jeweiligen Daten auch nach der Beendigung dieses Vertrages noch verarbeitet werden. Diese Verarbeitung unterliegt nicht mehr den Vorgaben dieses Vertrages.

Der Fotograf kann Subunternehmer vertraglich beauftragen. Diese Unterauftragsverhältnisse unterliegen ebenfalls der DSGVO.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen der Schule hat der Fotograf die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl der Schule entweder zu vernichten oder an die Schule zu übergeben und sodann zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandenen Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Der Fotograf ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.

**6. Widerruf**

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen der Schülerin/des Schülers erteilen/erteilt die/der Unterzeichnenden/Unterzeichnende lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

**Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.**

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziffer 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen.

**Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.** Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder Ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Worum geht's bei der

„Einwilligung zur Verwendung von Bildnissen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern“?

Wir möchten unsere Homepage interessant gestalten und alle Besucher über aktuelle Ereignisse, Termine und Vorhaben informieren, aber was wäre eine Homepage ohne Fotos von den Schülerinnen und Schülern unserer Schule? Nun darf aber nicht einfach eine andere Person Fotos von dir machen und sie irgendwo veröffentlichen, ohne dich zu fragen. Genauso wenig dürfen andere ungefragt deinen Namen veröffentlichen. Jeder Mensch, auch wenn er noch nicht erwachsen ist, hat das Recht, zu entscheiden, ob er irgendwo öffentlich abgebildet werden möchte oder nicht. Er kann auch entscheiden, ob er mit seinem Namen genannt sein möchte oder nicht.

Bei jüngeren Kindern, so etwa bis 12 Jahren, entscheiden die Eltern stellvertretend für das Kind. Bei älteren Kindern und Jugendlichen müssen diese selbst einverstanden sein und auch deren Eltern müssen noch zustimmen.

(Achtung! Von diesem Recht gibt es einige Ausnahmen. Wenn zum Beispiel Deine Lehrerin oder Dein Lehrer auf dem Schulausflug ein Foto von der Burg, die ihr besichtigt habt, macht und du bist zufällig klein am Rand auf dem Bild zu sehen, dann darf das Foto auch ohne deine Erlaubnis abgebildet werden, weil nicht du, sondern die Burg im Mittelpunkt des Bildes steht.)

Was unterschreibst du da?

Unter **Punkt 1.** der Einwilligungserklärung ist zu lesen, wo „Personenabbildungen“, also Fotos, Videos usw., die dich zeigen, veröffentlicht werden dürfen, nämlich auf der Schul-Homepage und in Printversionen der Schule.

Unter **Punkt 2.** steht, dass dort auch dein Vorname und deine Jahrgangsstufe veröffentlicht werden darf.

Damit deine Einwilligung auch gültig ist, müssen wir dich in **Punkt 3.** auch darauf hinweisen, welche Folgen es haben kann, dass dein Foto und dein Name im Internet veröffentlicht werden, nämlich zum Beispiel, dass alle Leute in der Welt, die einen Internetzugang haben, darauf zugreifen können. Damit wollen wir dich nicht erschrecken, sondern dir bewusst machen, dass Fotos von dir oder dein Name von Suchmaschinen gefunden werden können.

Dass du damit einverstanden bist, dass Fotos von dir gemacht werden und diese wie in den vorherigen Punkten beschrieben veröffentlicht werden, ohne dass du dafür Geld bekommst, steht unter **Punkt 4.**

In **Punkt 5.** wirst du darüber informiert, dass du die Zustimmung in Bezug auf Fotos, die nur dich allein abbilden, und in Bezug auf deinen Vornamen jederzeit wieder zurücknehmen kannst.

Besonders wichtig sind die beiden letzten Sätze unter Punkt 5. Du unterschreibst freiwillig und hast keine Nachteile zu befürchten, wenn du nicht unterschreibst.

Und warum muss das alles so lang und kompliziert klingen?

Juristen nehmen immer alles etwas genauer als „normale“ Menschen, aber das hat auch seinen Sinn. Denn nur dadurch, dass die Einwilligungserklärung so exakt formuliert ist, kannst du dir sicher sein, dass du genau weißt, was die Schule mit deinen Bildern und deinem Namen macht und was nicht.

### **Einverständnis zur Teilnahme an Umfragen / Befragungen von Schülerinnen und Schülern an unserer Schule**

Im Zusammenhang mit Projekten und Seminarfacharbeiten werden im schulischen Kontext durch die Schulleiterin genehmigte Umfragen / Befragungen durchgeführt. Sie finden außerhalb des Unterrichts statt. Die Teilnahme an diesen Befragungen ist freiwillig. Die Anonymität der Beteiligten sowie Dritter, über deren Daten im Rahmen der Befragung Kenntnis erlangt wird, wird zugesichert. Wir bitten die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. die Sorgeberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern um ihr generelles Einverständnis zur freiwilligen Teilnahme an diesen schulinternen Befragungen.

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Liebe Eltern,

#### **bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!**

Wenn Ihr Kind mit einer ansteckenden Erkrankung die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken. Um dies zu vermeiden, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckende Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)

- eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten (Pertussis), Masern, Ziegenpeter (Mumps), Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Hepatitis A und E und bakterielle Ruhr.
- es an Brechdurchfall (infektiöse Gastroenteritis) erkrankt oder dessen verdächtig ist.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. z. B. durch **Schmierinfektion, Tröpfchen – oder „fliegende“ Infektionen.**

Wir bitten Sie bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihrer Kinderärztin/ Ihres Kinderarztes oder Allgemeinmedizinerin/-mediziners** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt schon eine Ansteckung, bevor die typischen Krankheitssymptome auftreten. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Im Infektionsschutzgesetz ist vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet (s. v.), können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein Besuchsverbot der Schule für „**Ausscheider**“ oder für ein möglicherweise infiziertes, aber noch nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihre behandelnde Ärztin/ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen.**

Der **erneute Besuch der Schule** ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, **wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.** In der Praxis hat sich ein entsprechendes **schriftliches Attest des behandelnden Arztes** oder des zuständigen Gesundheitsamtes **bewährt.**

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihrer Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

# Staatliches Gymnasium Oskar Gründler

Ernst-Thälmann-Str. 17, 99189 Gebesee  
 ☎ (03 62 01) 6 21 30  
 FAX (03 62 01) 6 00 96  
 E-MAIL gym.gebesee@schulen-soem.de  
 Homepage oggym.de



Name der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

- Kenntnisnahme der Hausordnung
- Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten in folgenden Medien
- örtliche Tagespresse
- Homepage der Schule [www.oggym.de](http://www.oggym.de)
- Einverständniserklärung zur Teilnahme an Umfragen / Befragungen an der Schule
- Verpflichtungserklärung zum Infektionsschutzgesetz

Ich verpflichte mich,

mein Kind sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und diese unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, wie z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder Läuse, werde ich die Schule unverzüglich informieren und das Kind wird erst die Schule wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Läusebefall darf mein Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Die Schule kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz übertragbare Erkrankung des Kindes, dieses erst nach **Vorlage eines ärztlichen Attestes** die Schule wieder besuchen darf.

Auch wenn ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Kinder durch Rücksprache mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Schule besuchen darf.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ wurde mir ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift eines Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum